

- Entwurf zum 01.04.2023 -

SATZUNG

**über den Betrieb, die Benutzung und über die Gebühren der Kindertagesstätten
in der Trägerschaft der Samtgemeinde Baddeckenstedt
(Kindertagesstättensatzung)
vom *14.02.2023
-in Kraft getreten am 01.04.2023-**

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgende Neufassung der Satzung über den Betrieb, die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Baddeckenstedt beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt betreibt und unterhält die kommunalen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung für die pädagogische Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Baddeckenstedt. Zu Kindertagesstätten gehören nach der Definition des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG) Krippen (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres), Kindergärten (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) und Horteinrichtungen (von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres). Hierbei finden die einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII, des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung Beachtung.

§ 2 Aufnahme der Kinder

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig für Kinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Baddeckenstedt haben. Haben Sorgeberechtigte unterschiedliche Wohnsitze, so richtet sich der Anspruch nach dem Wohnsitz des Sorgeberechtigten, bei dem das Kind sich in den letzten drei Monaten vor Beginn der Aufnahme überwiegend aufgehalten hat (§ 86 SGB VIII).
- (2) Kinder, die in einer Kindertagesstätte betreut werden sollen, sind von dem oder den Sorgeberechtigten möglichst frühzeitig bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt unter Verwendung eines hierfür vorgehaltenen Formulars anzumelden. Für jede gewünschte Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) ist eine Anmeldung erforderlich.
- (3) Stehen für die beantragte Aufnahme nicht genügend Plätze zur Verfügung, bestimmt sich die Aufnahme zunächst nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten. Dabei werden nachfolgende Kriterien in Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Kinder, die vor dem Besuch des Kindergartens in der gleichen Einrichtung die Krippengruppe besucht haben, sind vorrangig vor Kindern aufzunehmen, die mit dem Kindergartenbesuch neu in die Einrichtung kommen.
- b. Kinder, die vor der Einschulung im letzten Jahr in den Kindergarten kommen, sind zur Vorbereitung auf die Schule vordringlich aufzunehmen.
- c. Kinder, in deren Familie ein sozialer Härtefall vorliegt. Dazu gehören insbesondere nachweislich schwere, dauerhafte Krankheit oder Beeinträchtigung (Behinderung) eines Familienmitgliedes, Kinder von alleinerziehenden Eltern, bei denen eine zwingende Berufstätigkeit besteht und die nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.
- d. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind.
- e. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits die Einrichtung besuchen.

Bei Änderungen und Wechsel der Betreuungszeiten können die oben genannten Kriterien c bis e Anwendung finden.

- (4) Die entsprechenden Nachweise sind von den Sorgeberechtigten dem Träger vor Aufnahme des Kindes vorzulegen, der zusammen mit der KiTa-Leitung diese bewertet. Bei gleichen vorliegenden Voraussetzungen wird per Losverfahren in Anwesenheit einer Elternvertretung aus der betroffenen Einrichtung entschieden. Insbesondere **bei Hortkindern, bei denen die Plätze in der Regel zu Beginn eines Schuljahres zeitgleich vergeben werden, erfolgt für die noch zur Verfügung stehenden Plätze das Losverfahren in Anwesenheit der Elternvertretung der betreffenden Einrichtung**, sofern die Anwendung der Buchstaben c bis e des Absatzes 3 kein Ergebnis in der Platzvergabe ergeben hat.
- (5) Die Sorgeberechtigten erhalten eine Eingangsbestätigung durch die Samtgemeinde. Die Einrichtungsleitung der gewünschten (ersten) Kindertagesstätte wird die individuelle Aufnahme des Kindes rechtzeitig mit den/dem Sorgeberechtigten besprechen. Dabei sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z. B. Allergien, Entwicklungsstörungen/ -verzögerungen usw.).
- (6) Vor Aufnahme eines Kindes kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Freisein von ansteckenden Krankheiten gefordert werden. Näheres regeln die Aufnahmeunterlagen, die in der jeweiligen Einrichtung zu Beginn der Aufnahme des Kindes von den Sorgeberechtigten auszufüllen sind. Die Kosten für eine etwaige ärztliche Bescheinigung sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
- (7) Die Aufnahme eines Kindes im Hort erfolgt nur, wenn die Gesamtschuldner keine Rückstände bei Betreuungsgebühren, Sonderleistungen und Mittagessenverpflegung von Kindertagesstätten gegenüber der Samtgemeinde Baddeckenstedt haben bzw. die offenen Rückstände bis zum 30.06 des Jahres vollständig beglichen wurden.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres, unabhängig von den jeweiligen Sommerferien an den allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Die Kindertagesstätten werden Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in den Sommerferien maximal 3 Wochen geschlossen. Zusätzlich können die Kindertagesstätten für Fortbildungszwecke, Betriebsausflug, Betriebsversammlungen und Studientage ganz oder teilweise geschlossen werden. Während der Sommerbetriebsferien besteht nach vorheriger Anmeldung die Möglichkeit an einer kostenpflichtigen Notfallbetreuung teilzunehmen. Aus pädagogischen Gründen sind Krippenkinder hiervon ausgenommen.

- (3) Ausschließlich in den Horten der Samtgemeinde ist eine Buchung von drei Betreuungstagen möglich. Diese sind der Einrichtungs-Leitung konkret mitzuteilen. Ein Ansammeln von Betreuungstagen im Hort bei einer 3-Tage-Buchung ist nicht möglich.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Zur teilweisen Deckung der Ausgaben der Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Baddeckenstedt eine Benutzungsgebühr.
- (2) Kindergartenplätze sind bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden kostenfrei. Betreuungsbedarfe über acht Stunden (9. und 10. Stunde) sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Kosten für diese Sonderleistung sind in der Anlage festgelegt.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Einkommen der / des Sorgeberechtigten und deren / dessen im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner und der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig eine Kinderkrippe oder einen Hort in der Samtgemeinde Baddeckenstedt besuchen. Grundlage der Einkünfte sind die Gesamteinkünfte gemäß § 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich der pauschalen Freibeträge für Kinder, Behinderung und Hinterbliebene sowie Sonderausgaben im Sinne von § 10 (1) Nr.1 Einkommenssteuergesetz (Unterhaltsleistungen an den geschiedenen bzw. dauernd getrenntlebenden Ehegatten) in Höhe der durch das Finanzamt zum Beginn des Kindertagesstättenjahres festgelegten Sätze.
- (4) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif (**Anlage**), der Bestandteil der Satzung ist.
- (5) Für das 3. und jedes weitere Kind, das gleichzeitig (gerechnet in Reihenfolge nach Alter der Kinder) mit den Geschwisterkindern einer Familie eine kostenpflichtige Einrichtung, wie Krippe oder Hort, in der Samtgemeinde Baddeckenstedt besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Sonderleistungen sind davon ausgenommen.
- (6) Bei Kindern, für die ein Pflegeverhältnis nach § 33 des SGB VIII besteht, werden die Gebühren auf der Grundlage des untersten Gebührensatzes erhoben.
- (7) Soweit die Sorgeberechtigten keine Erklärung ihrer Einkünfte vornehmen, erfolgt automatisch eine Veranlagung nach dem jeweiligen Gebührensatz in der höchsten Einkommensstufe. Eine Neuberechnung und Prüfung der Einkommensunterlagen erfolgt grundsätzlich nicht rückwirkend, sondern zum nächstfolgenden Monat, in dem die Unterlagen vollständig bei der Verwaltung eingereicht wurden.
- (8) Werden Kinder nicht pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit aus der Kindertagesstätte abgeholt, kann für jede angebrochene Stunde der Verspätung eine Pauschale von 10,00€ zur teilweisen Deckung der Personal- und Verwaltungskosten erhoben werden.

§ 5 Ferienbuchung, Sonderleistung und Mittagsverpflegung

- (1) Ferienbuchung:
In den gesetzlichen Schulferien (außerhalb der Betriebsferien) wird in den Horten eine ganztägige Betreuung angeboten. Dabei ist eine 5-Tage Hortbetreuung bei einer üblichen 3-Tage Hortbetreuung (gültig für den Zeitraum der jeweiligen Ferien) möglich. Diese Ferienbuchung ist nur für Kinder möglich, die einen Betreuungsplatz im Hort haben. Diese Ferienbuchung muss von den Sorgeberechtigten mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Ferienbeginn beantragt werden.
- (2) Sonderleistung:
In Kindergärten kann eine Sonderleistung für die 9. und 10. Stunde der Betreuung hinzugebucht

werden, sofern seitens der Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis für den Bedarf vorliegt (Arbeitgeberbescheinigung).

(3) Mittagsverpflegung:

1. In allen Kindertagesstätten können die Kinder an der kostenpflichtigen Mittagsverpflegung teilnehmen.
2. Die Mittagsverpflegung kann nur zu Beginn eines Monats für ganze Kalendermonate gebucht werden. Ausgenommen hierbei ist die Ferienbuchung im Hort nach Abs. 1, die Tag genau abgerechnet wird.
3. Im Hort und bei einer gebuchten Betreuung über 13 Uhr hinaus ist das Mittagessen für die Kinder obligatorisch.

§ 6

Kündigung Betreuungsplatz und Mittagsverpflegung

- (1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist grundsätzlich mit einer Frist von mindestens einem Monat nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich. Eine Kündigung zum 31.05. bzw. 30.06. eines Jahres ist ausgeschlossen. Kündigungen sind grundsätzlich schriftlich (formlos) an den Träger zu richten. In begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Wohnortwechsel, kann hiervon abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Träger.
- (2) Ein Kind scheidet ohne Kündigung mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres aus, in dem es eingeschult wird, sofern keine Folgeeinrichtung (Hort) gebucht wurde.
- (3) Hortkinder scheiden mit dem planmäßigen Wechsel von der Grundschule auf die nächsthöhere Schule ohne weitere Kündigung seitens der Sorgeberechtigten aus.
- (4) Bleibt ein Hort-Kind aufgrund der Wiederholung einer Klassenstufe länger in der Grundschule, so ist dies von den Sorgeberechtigten schriftlich (formlos) dem Träger unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Wenn die Kündigung von Betreuungsleistungen oder der Mittagsverpflegung seitens der Samtgemeinde erfolgt, so wird die Kündigung zum Ende des jeweiligen Monats ausgesprochen.
- (6) Das Mittagessen kann von den Sorgeberechtigten, mit Ausnahme in den Fällen des § 5 Absatz 3 Ziffer 3, mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden; diese Kündigung ist grundsätzlich nur für ganze Kalendermonate möglich.
- (7) Eine Kündigung vom Mittagessen im Hort ist nur mit zeitgleicher Kündigung des Betreuungsplatzes möglich.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/innen sind die Sorgeberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Gebührenschuldverhältnis, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes (einschließlich einer möglichen Eingewöhnungsphase) erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden als Jahresgebühren erhoben. Die Jahresgebühr entsteht mit Beginn des

Gebührensuldverhältnisses (Abs. 1).

- (3) Die Jahresgebühr wird in monatlichen Teilleistungen erhoben. Die Teilleistungen werden monatlich jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht wird durch:
 - Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes
 - durch Streikmaßnahmen
 - höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse
 - pandemiebedingter Schließung
 - Schließung aufgrund von Betriebsferien
 - organisatorischen Gründen, welche die Schließung einer Kindertagesstätte ganz oder teilweise unausweichlich machenbis zur Dauer von 20 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen pro Ereignis nicht unterbrochen.
- (5) Gebührenpflichtige, die ihr Recht auf Benutzung der Kindertagesstätte nicht in vollem Umfang nutzen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren. Gleiches gilt für die Nichtteilnahme am gebuchten Mittagessen. Eine Rückerstattung der Mittagessengebühr erfolgt insoweit nicht.
- (6) Das Gebührensuldverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Kündigung gem. § 6 dieser Satzung, dem Ausscheiden oder dem Ausschluss nach § 12 dieser Satzung. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten eine Stundung oder ein teilweiser oder vollständiger Erlass der Gebühr gemäß § 222 oder § 227 der Abgabenordnung erfolgen. Der Antrag ist zu begründen und zu belegen.
- (7) Die Zahlungspflicht offener Rückstände für Betreuungskosten von Krippen oder Horten, sowie Mittagessenverpflegung bleiben auch nach Ausschluss des Kindes und nach Kündigung der Betreuung durch die Sorgeberechtigten bestehen. Werden offene Rückstände nicht bis zum Ende der Betreuungszeit beglichen, wird die Vollstreckung eingeleitet.

§ 9

Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Kranke Kinder (§ 2 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG), krankheitsverdächtige Kinder (§ 2 Nr. 5 IfSG) und Krankheitserreger ausscheidende Kinder (§ 2 Nr. 6 IfSG) sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt ebenso bei Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale bei Personen, die in Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind leben.
- (2) Kann ein Kind die Kindertagesstätte aufgrund Abs. 1 oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte angezeigt werden.
- (3) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist in begründeten Fällen ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte vorzulegen. Eventuell anfallende Kosten für die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
- (4) Sollte aus zwingenden Gründen -insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten- die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf ~~Betreuung~~.

§ 10 Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten oder die von ihnen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie pünktlich nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit beim Personal wieder ab.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme durch den oder die Sorgeberechtigten oder von ihm Beauftragten.
- (3) Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der pädagogischen Leitung der jeweiligen Einrichtung.

§ 11 Haftungsausschluss / Versicherungsschutz

- (1) Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Braunschweigische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Fernbleiben, Ausschluss

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes von dem oder den Sorgeberechtigten zu unterrichten. Fehlt ein Kind länger als einen halben Monat unentschuldigt, so verfällt der Kindertagesstättenplatz.
- (2) KiTa Plätze können für maximal zwei Kalendermonate freigehalten werden, wenn die Sorgeberechtigten ihre Kinder aus persönlichen Gründen zu Hause betreuen möchten (z.B. pandemiebedingt). Eine frühzeitige Mitteilung über den geplanten Zeitraum des Fernbleibens bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte ist Voraussetzung.
- (3) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn der oder die Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder der Gebührensschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr um mehr als einen Monat im Rückstand ist. Der Ausschluss ist der oder den Sorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Kind kann aus persönlichen Gründen, z. B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner/seiner Sorgeberechtigten, vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger vertreten durch den Samtgemeindegemeindevorstand. Die Sorgeberechtigten sind vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft

§ 14

Stand: Ratsbeschluss vom 14.02.2023

Außerkräftreten

Die Satzung über den Betrieb, die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 19.06.2018 tritt mit Wirkung zum 01.04.2023 außer Kraft.

Baddeckenstedt, den 14.02.2023

Brandt
Samtgemeindebürgermeister

Anlage:

Gebührentarif

GEBÜHRENTARIF

Für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Baddeckenstedt

1. Monatliche Gebühren für die Krippenbetreuung

1.1 für den Betreuungszeitraum von sechs Stunden

	Euro	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für jedes weitere Kind
bei verbleibenden Brutto-Jahreseinkünften	bis 25.000	207,00€	144,00€	gebührenfrei
	bis 32.500	225,00€	157,00€	
	bis 40.000	245,00€	171,00€	
	bis 47.500	267,00€	186,00€	
	bis 60.000	291,00€	203,00€	
	bis 75.000	317,00€	221,00€	
	über 75.000	345,00€	241,00€	

1.2 für den Betreuungszeitraum von acht Stunden

	Euro	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für jedes weitere Kind
bei verbleibenden Brutto-Jahreseinkünften	bis 25.000	267,00€	186,00€	gebührenfrei
	bis 32.500	301,00€	210,00€	
	bis 40.000	328,00€	229,00€	
	bis 47.500	357,00€	249,00€	
	bis 60.000	389,00€	272,00€	
	bis 75.000	423,00€	296,00€	
	über 75.000	460,00€	322,00€	

1.3 für den Betreuungszeitraum von zehn Stunden

	Euro	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für jedes weitere Kind
bei verbleibenden Brutto-Jahreseinkünften	bis 25.000	347,00€	242,00€	gebührenfrei
	bis 32.500	378,00€	264,00€	
	bis 40.000	411,00€	287,00€	
	bis 47.500	447,00€	312,00€	
	bis 60.000	486,00€	340,00€	
	bis 75.000	529,00€	370,00€	
	über 75.000	575,00€	402,00€	

2. Monatliche Gebühren für die Sonderleistung im Kindergarten

- Betreuungskosten für die 9. und 10. Betreuungsstunde

Monatlich für die 9. Betreuungsstunde	36,00€
Monatlich für die 10. Betreuungsstunde	72,00€

3. Monatliche Gebühren für die Hortbetreuung

3.1 für die Betreuung an drei Tagen

	Euro	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für jedes weitere Kind
bei verbleibenden Brutto-Jahreseinkünften	bis 25.000	61,00€	42,00€	gebührenfrei
	bis 32.500	70,00€	49,00€	
	bis 40.000	80,00€	56,00€	
	bis 47.500	91,00€	63,00€	
	bis 60.000	103,00€	72,00€	
	bis 75.000	117,00€	81,00€	
	über 75.000	133,00€	93,00€	

3.2 für die Betreuung an fünf Tagen

	Euro	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für jedes weitere Kind
bei verbleibenden Brutto-Jahreseinkünften	bis 25.000	104,00€	72,00€	gebührenfrei
	bis 32.500	118,00€	82,00€	
	bis 40.000	134,00€	93,00€	
	bis 47.500	152,00€	106,00€	
	bis 60.000	172,00€	120,00€	
	bis 75.000	195,00€	136,00€	
	über 75.000	221,00€	154,00€	

4. Monatliche Gebühren für Mittagsverpflegung

Krippe, Kindergarten und 5 Tage-Hortbetreuung	85,00€
3-Tage-Hort Betreuung	51,00€
Ferienbuchung bei einer üblichen 3-Tage Betreuung zusätzlich	4,25€ (pro 4. und 5. Tag der Woche)